

Hundesteuersatzung der Stadt Weimar

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in der Sitzung am 05.06.2013 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Weimar beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet Weimar. Soweit das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Hundehalter nach dieser Satzung ist jede natürliche Person, die einen Hund im Regelungsgebiet dieser Satzung hält. Hundehalter ist insbesondere, wer

1. die Bestimmungsmacht über den Hund ausübt,
2. den Hund aus eigenem Interesse oder dem seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat,
3. aus eigenem Interesse oder dem seiner Haushaltsangehörigen für die Kosten und Unterkunft des Hundes aufkommt oder
4. den Wert und den Nutzen des Hundes für sich bzw. seine Haushaltsangehörigen in Anspruch nimmt und/oder das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt.

Beim Eigentümer eines Hundes wird dessen Eigenschaft als Hundehalter widerlegbar vermutet.

(2) Hundezüchter nach dieser Satzung ist jeder, der gewerblich oder zu privaten Zwecken

1. eine planmäßig organisierte und durchgeführte Paarung von Rassehunden sicherstellt, um die Vererbung bestimmter Rassemerkmale wie z.B. Charakter, Körperbau, Gesundheit an die Nachkommen zu gewährleisten (Zucht),
2. mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken hält,
3. innerhalb von zwei Jahren mindestens einen Wurf Rassehunde zu verzeichnen hat,
4. ein Hundezuchtbuch führt,
5. die Anerkennung als Hundezüchter nach den Bestimmungen der jeweiligen Hundezüchtervereinigung besitzt (z.B. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind) und
6. im Falle einer gewerblichen Zucht eine Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Satz 1 Nr.3a Tierschutzgesetz (TierSchG) - in der jeweils gültigen Fassung - hat.

(3) Als Tierheim oder ähnliche Einrichtung werden nur die Einrichtungen anerkannt, deren Betreiber dafür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gem. § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) - in seiner jeweils gültigen Fassung - haben.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter i. S. d. § 2 Abs.1 dieser Satzung. Die Regelungen des § 42 Abgabenordnung (AO) - in der jeweils gültigen Form - gelten entsprechend.

(2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Sind mehrere Personen Hundehalter, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Der Maßstab für die Steuerberechnung ist die Anzahl der vom Steuerpflichtigen gehaltenen Hunde.

(2) Die Steuer beträgt jährlich:

| | |
|------------------------------------|------------|
| für den 1. Hund | 60,00 EUR |
| für den 2. Hund | 72,00 EUR |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 84,00 EUR. |

(3) Steuerfrei gehaltene Hunde (§ 8) werden bei der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht mitgerechnet.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund gehalten wird. Sie entsteht jedoch frühestens mit Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund seinen 3. Lebensmonat vollendet.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Die Steuerpflicht endet auch mit Ablauf des Monats, in dem der Hundehalter aus dem Stadtgebiet verzogen ist. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(4) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in welchem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits

entrichtete Steuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu entrichtenden Steuer angerechnet.

§ 6 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr mit Steuerbescheid festgesetzt. Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen nicht verändern, gilt der für das jeweilige Kalenderjahr erlassene Steuerbescheid auch für die Folgejahre. In diesem Fall ist im Steuerbescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Steuer jeweils fällig wird.

(2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, so erfolgt die Steuerfestsetzung für den Rest des Kalenderjahres. Die Steuer ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(4) Auf Antrag kann die Steuer auch einmal jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres oder jeweils halbjährlich zum 15.02. und zum 15.08. des Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen der Steuerfreiheit und Ermäßigung

(1) Ein Hundehalter, der sich auf die Steuerfreiheit (§ 8) beruft, hat die zum Nachweis der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen, andernfalls ist vom Nichtvorliegen der Steuerfreiheit auszugehen.

(2) Die Steuerermäßigung (§ 9) und die Zuchthundesteuer (§ 10) werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Weimar zu stellen. Dem Antrag sind die geeigneten Nachweise in angemessener Frist beizufügen.

(3) Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit (§ 8 Abs.1), der Steuerermäßigung (§ 9) und der Zuchthundesteuer (§ 10) werden nur anerkannt, sofern

1. der Hund für den angegebenen Zweck geeignet ist, insbesondere die dafür erforderliche Ausbildung hat,
2. der Hund dem angegebenen Zweck entsprechend eingesetzt wird,
3. für den Hund eine geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunft vorhanden ist und
4. in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. 1 c, Nr. 3 und § 10 Bücher über den Bestand, Erwerb und die Veräußerung der Hunde ordnungsgemäß geführt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

(4) Die Steuerfreiheit (§ 8) gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem ihre Voraussetzungen nachweislich vorliegen. Die Steuerermäßigung (§ 9) wird mit Beginn des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

(5) In Fällen, in denen die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, gilt § 227 Abgabenordnung (AO) - in der jeweils gültigen Fassung - entsprechend.

§ 8 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden,

1. sofern es aus beruflichen Gründen erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn das Halten des Hundes im Rahmen einer Tätigkeit notwendig oder allgemein üblich ist, die der Einkommenserzielung zur Schaffung und Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Dies gilt insbesondere für Hunde,
 - a) die als Diensthunde in öffentlichen Dienststellen, Behörden, Körperschaften und Anstalten eingesetzt werden und deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln übernommen werden,
 - b) die als Sanitäts- oder Rettungshunde eingesetzt oder von Mitarbeitern anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten dafür gehalten werden oder für den Einsatz in diesen zur Verfügung stehen,
 - c) die zur gewerblichen Zucht, Handel oder Ausbildung gehalten werden,
 - d) die zum Hüten bzw. zur Bewachung einer Tierherde im Rahmen der Gewerbe- oder Berufsausübung eingesetzt werden (Hütehund),
 - e) die als Wach- oder sonstige Gebrauchshunde für berufliche oder gewerbliche Zwecke erforderlich sind und dafür eingesetzt werden;
2. sofern es zur Bewältigung des täglichen Lebens, insbesondere zur Unterstützung oder Therapie behinderter oder kranker Menschen erforderlich ist. Behinderte benötigen als Nachweis zudem einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (erheblich gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), B (ständige Begleitung notwendig), BI (blind) oder H (hilflos). Bei Kranken ist die Erforderlichkeit durch ein fachärztliches Attest zu belegen;
3. sofern die Hunde in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung nach § 2 Abs. 3 untergebracht sind.

(2) Steuerfrei ist auch das Halten von Hunden,

1. deren Hundehalter sich nicht länger als 2 Monate im Kalenderjahr im Stadtgebiet aufhält, sofern die Hunde bereits bei der Ankunft gehalten wurden und nachweisbar an einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind oder
2. die nicht länger als 2 Monate im Kalenderjahr zur Pflege, Verwahrung oder Ausbildung gehalten werden.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf die Hälfte des nach § 4 Abs. 2 für den 1. Hund üblichen Steuersatzes ermäßigt

1. für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden benötigt wird, sofern die nächstgelegene Grundstücksgrenze von dem nächstgelegenen ständig bewohnten Gebäude mindestens 200 m Luftlinie entfernt ist. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens nach 5 Jahren erneut zu stellen und dessen Voraussetzungen anhand aktueller Nachweise zu belegen.
2. für die Dauer von 3 Jahren, sofern der gehaltene Hund nachweislich unmittelbar aus einem Tierheim in Weimar erworben wurde.
3. für Hunde, die als Jagdhund i. S. d. § 39 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) bzw. als Schweißhund i. S. d. § 37a ThJG zur Ausübung der Jagd gehalten werden und die dafür erforderliche Eignung sowie die Anerkennung nach §§ 24 f. der Ausführungsverordnung zum Thüringer Jagdgesetz (ThJGAVO) haben.

§ 10 Zuchthundesteuer

(1) Für nichtgewerbliche Hundezüchter i. S. d. § 2 Abs. 2 wird die Steuer für jeden Hund, der selbst zu Zuchtzwecken gehalten wird oder der eigenen Zucht entstammt, ausschließlich in Form einer Zuchthundesteuer erhoben.

(2) Die Zuchthundesteuer beträgt für jeden der in Abs.1 genannten Hunde die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs.2. Jedoch beträgt sie für alle in Abs.1 genannten Hunde zusammen nicht mehr als die Summe der regulären Steuer für den 1. und 2. Hund nach § 4 Abs.2.

(3) Das Halten von Hunden nach Abs.1 wird von der Steuer befreit, sofern diese ihren 6. Lebensmonat noch nicht vollendet haben.

(4) Die Steuerermäßigung nach Abs.2 wird mit Beginn des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Folgemonats, in dem der erste Wurf der in Abs. 1 genannten Hunde erfolgte. Die Steuerermäßigung wird längstens für die Dauer von 3 Jahren gewährt und ist danach erneut zu beantragen.

§ 11 Hundebestandsaufnahmen und Halterkontrolle

(1) Die Stadt Weimar ist berechtigt, mindestens einmal jährlich Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

(2) Die Stadt Weimar kann stichprobenartig bzw. bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Satzung die Hundehalter im Stadtgebiet überprüfen. Mitarbeiter der Stadt Weimar können dazu Hundehalter im öffentlichen Raum anhalten, deren Identität feststellen und von ihnen Auskunft verlangen. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach § 15 Abs.1 Nr.3 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) - in der jeweils gültigen Fassung - entsprechend.

§ 12 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Der Hundehalter hat die Anschaffung eines Hundes oder seinen Zuzug innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Weimar anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Im Falle des § 8 Abs. 2 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf von 2 Monaten nach der Ankunft im Stadtgebiet (§ 8 Abs.2 Nr.1) bzw. nach Annahme des Hundes (§ 8 Abs.2 Nr.2). Bei der Anmeldung sind Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes anzugeben und durch Vorlage des Impfpasses oder eines anderen geeigneten Nachweises zu belegen. Bei der Anmeldung sind zudem Angaben zum Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Weimar und bei Erwerb Angaben zum Vorbesitzer zu machen. Der Hundehalter hat sich bei der An-, Um- oder Abmeldung durch Lichtbildausweis oder ein anderes geeignetes Dokument auszuweisen.

(2) Nach der Anmeldung erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke. Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Stadt Weimar und bei der Abmeldung des Hundes abzugeben. Außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters hat jeder Hund die dazugehörige Hundesteuermarke zu tragen. Wird diese verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke bei der zuständigen Stelle.

(3) Nach Abschaffung, Abhandenkommen oder Tod eines Hundes oder nach Wegzug aus dem Stadtgebiet hat der Hundehalter den betreffenden Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind zur Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. Nach Einschläferung eines Hundes ist eine Bescheinigung des durchführenden Tierarztes vorzulegen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für Steuerfreiheit (§ 8), Steuerermäßigung (§ 9) oder Zuchthundesteuer (§ 10) weg, so hat der Hundehalter dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

(5) Die Betreiber von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, Hundehändler und Hundezüchter haben über ihren Bestand ordnungsgemäß Buch zu führen und diese Unterlagen der zuständigen Stelle auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Hinsichtlich möglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird auf die Regelungen der §§ 16 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) - in seiner jeweils gültigen Fassung - verwiesen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung seine Melde- und Auskunftspflichten nicht erfüllt,
2. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung seinem Hund außerhalb seines befriedeten Besitztums ohne gültige und sichtbar angebrachte Hundesteuermarke Aufenthalt gewährt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung den zuständigen Vertretern der Stadt Weimar auf ihre Anfrage hin nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt

und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Weimar in der Fassung vom 20.02.2008 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.06.2013 vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 19.06.2013 (Az.: 240.3-1535-007/13-WE) die Hundesteuersatzung der Stadt Weimar genehmigt.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 26.06.2013

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 13/13, vom 13.07.2013, S. 6693